

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Stellungnahme von Swiss Recycle

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026, insbesondere zur Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600), äussern zu können.

Swiss Recycle ist das Kompetenzzentrum für Recycling und Kreislaufschliessung in der Schweiz. Der nicht gewinnorientierte Verein vereint die Schweizer Recyclingsysteme als Mitglieder unter einem Dach.

Swiss Recycle begrüsst das Ziel, die Kreislaufwirtschaft und bestehende privatwirtschaftlich organisierte Recyclingsysteme zu stärken. Branchenorganisationen zur Umsetzung der erweiterten Produzentenverantwortung nehmen für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft eine Schlüsselrolle ein: Sie organisieren Sammlung, Finanzierung und Verwertung effizient entlang der gesamten Wertschöpfungskette und ermöglichen es, Materialkreisläufe wirksam zu schliessen.

Die Schweiz verfügt in diesem Bereich über eine international anerkannte, sehr gut funktionierende und effiziente Systemlandschaft. Viele dieser Recyclingsysteme wurden privatwirtschaftlich aufgebaut und haben sich über Jahrzehnte bewährt. Sie zeichnen sich durch hohe Sammelquoten, gute Materialqualität, Kosteneffizienz und hohe Akzeptanz in der Bevölkerung aus.

Swiss Recycle hat gemeinsam mit seinen Mitgliedern – den Branchenorganisationen – diese Leistungsfähigkeit weiter konkretisiert und im Leistungsbericht 2025 erstmals einen Standard für Recyclingsysteme definiert, den die bestehenden Systeme bereits heute erfüllen – ohne entsprechende gesetzliche Vorgaben (vgl. www.swissrecycle.ch/leistungsbericht/standard). Dies unterstreicht, dass funktionierende, qualitativ hochwertige Lösungen in der Schweiz bereits etabliert sind.

Nach Auffassung von Swiss Recycle nimmt der vorliegende Entwurf der VVEA diese bestehenden Stärken jedoch nicht primär auf, sondern greift durch zusätzliche und detaillierte regulatorische Eingriffe in funktionierende Systeme ein.

Der zentrale regulatorische Handlungsbedarf besteht aus Sicht von Swiss Recycle in erster Linie bei der Trittbrettfahrerproblematik. Insbesondere Akteure, die Produkte in Verkehr bringen – darunter auch internationale Online-Versandhandelsplattformen – müssen konsequent in die Finanzierung und Verantwortung der Systeme eingebunden werden. Hier besteht heute eine klare Lücke, die zu Wettbewerbsverzerrungen führt und die Funktionsfähigkeit der bestehenden Systeme untergräbt.

Abgesehen davon besteht jedoch kein Bedarf für eine umfassende Detailregulierung der bestehenden Systeme. Diese funktionieren effizient und mit hoher ökologischer Wirkung. Zusätzliche regulatorische Vorgaben auf operativer Ebene sind daher weder erforderlich noch zielführend.

Aus Sicht von Swiss Recycle sind insbesondere folgende Punkte im Entwurf zur Anerkennung von Branchenorganisationen (Art. 6a) kritisch zu beurteilen:

- Die paritätische Einbindung aller Akteure in die Steuerung der Systeme untergräbt in der vorgeschlagenen Form die erweiterte Produzentenverantwortung.
- Die Festschreibung kostendeckender Entschädigungen setzt Fehlanreize und begünstigt Ineffizienzen, anstatt Kosten- und Qualitätsoptimierungen zu fördern.
- Die Festlegung der Höhe der vorgezogenen Entsorgungsbeiträge durch das UVEK greift unverhältnismässig in bewährte privatwirtschaftliche Strukturen ein.
- Die fehlende klare Einbindung sowie Definition von Online-Versandhandelsplattformen führt zu Wettbewerbsverzerrungen und untergräbt die Finanzierungsbasis der Systeme.

Nachfolgend gehen wir detailliert auf einzelne Bestimmungen ein.

Swiss Recycle ist überzeugt, dass die Ziele des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2026 nur erreicht werden können, wenn auf die Stärken der bestehenden privatwirtschaftlichen Systeme aufgebaut wird. Diese gilt es gezielt weiterzuentwickeln, statt sie durch übermässige Regulierung zu schwächen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme möchten wir uns bedanken.

Gerne stehen wir für einen vertieften Dialog und fachlichen Austausch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Recycle



Christine Wiederkehr-Luther
Präsidentin Swiss Recycle



Rahel Ostgen
Co-Geschäftsleiterin



Viviane Pfister
Co- Geschäftsleiterin

Entwurf VVEA	Änderungsantrag	Erläuterung / Kommentar
<p>Art. 3 Begriffe Art. 3 Begriffe <i>s. Herstellerinnen und Hersteller:</i> natürliche oder juristische Personen, die Produkte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe in die Schweiz einführen;</p>		<p>[Zustimmung mit Anpassung] Die vorgeschlagene Definition von Herstellerinnen und Herstellern erfasst zentrale Trittbrettfahrer, nämlich Online-Versandhandelsplattformen (elektronische Plattformen), nicht. Mit zunehmendem Anteil von Produkten, die über (ausländische) Online-Versandhandelsplattformen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, ohne dass diese oder die über sie tätigen Anbieter zur Finanzierung beitragen, besteht ein strukturelles Trittbrettfahrerproblem, das die Funktionsfähigkeit der Branchenorganisationen gefährdet. Aktuell fehlen gesetzliche Grundlagen, damit auch Betreiber von elektronischen Plattformen (u.a. Temu, Shein) in die Verordnung aufgenommen werden können. Es ist zwingend, dass in einem nächsten Schritt das Umweltschutzgesetz und allfällige weitere Gesetze diesbezüglich angepasst werden. In den letzten Wochen sind zahlreiche Vorstösse zur Regulierung von Online-Versandhandelsplattformen eingereicht worden. Mehrere davon fordern auch explizit die Einbindung von Online-Versandhandelsplattformen zur Finanzierung der Recyclingsysteme, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parlamentarische Initiative Rüegger (26.410): Ausländische Online-Handelsplattformen dem USG unterstellen. • Interpellation Michaud-Gigon (26.3370): Online-Versandhandelsplattformen: Trittbrettfahrer in der Finanzierung der Schweizer Recyclingsysteme. • Motion Stadler (26.3320) und Motion Gmür-Schönenberger (26.3243): Gleichbehandlung von Online-Plattformen bei Rücknahme- und Entsorgungspflichten gemäss VREG

Entwurf VVEA	Änderungsantrag	Erläuterung / Kommentar
Anerkennung einer Branchenorganisation aufgrund einer Branchenvereinbarung nach Art. 32ater USG		
Art. 6a		
<p>Art. 6a Branchenvereinbarung <i>Das BAFU anerkennt auf Gesuch hin eine Branchenorganisation aufgrund einer privaten Branchenvereinbarung (Art. 32ater Abs. 1 USG), wenn sichergestellt ist, dass:</i></p>		<p>[Ablehnung] Branchenorganisationen im Sinne der erweiterten Produzentenverantwortung nehmen für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft eine Schlüsselrolle ein: Sie organisieren die Sammlung, Finanzierung und Verwertung effizient entlang der gesamten Wertschöpfungskette und ermöglichen so, Materialkreisläufe wirksam zu schliessen. Die Schweiz verfügt in diesem Bereich über eine international anerkannte, sehr gut funktionierende und effiziente Systemlandschaft. Viele dieser Recyclingsysteme wurden privatwirtschaftlich aufgebaut und haben sich über Jahrzehnte bewährt. Sie zeichnen sich durch hohe Sammelquoten, gute Materialqualität, Kosteneffizienz und hohe Akzeptanz in der Bevölkerung aus. Swiss Recycle hat gemeinsam mit seinen Mitgliedern – den Branchenorganisationen – diese Leistungsfähigkeit weiter konkretisiert und im Leistungsbericht 2025 erstmals einen Standard für Recyclingsysteme definiert, den die bestehenden Systeme bereits heute erfüllen – ohne entsprechende gesetzliche Vorgaben (vgl. www.swissrecycle.ch/leistungsbericht/standard). Dies unterstreicht, dass funktionierende, qualitativ hochwertige Lösungen in der Schweiz bereits etabliert sind, auch ohne gesetzliche Anforderungen. Die nachfolgenden Anerkennungskriterien greifen durch zusätzliche und detaillierte regulatorische Eingriffe in funktionierende und etablierte, privatwirtschaftliche Systeme ein und schränken sie in ihrer Effizienz und Weiterentwicklung ein. Deshalb lehnt Swiss Recycle den vorliegenden Entwurf des Artikels ab.</p>

Entwurf VVEA	Änderungsantrag	Erläuterung / Kommentar
<p>Art. 6a Branchenvereinbarung <i>b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette angemessen vertreten sind;</i></p>	<p><i>b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette angemessen vertreten sind;</i></p> <p><i>[eventualiter: b. die Interessenvertreter der Akteure der Wertschöpfungskette angemessen vertreten sind;]</i></p>	<p>Eine geeignete Einbindung der Akteure in die Systeme ist grundsätzlich nachvollziehbar und erfolgt in unterschiedlicher Ausgestaltung auch bereits bei den etablierten Recyclingsystemen – nicht zuletzt deshalb funktionieren die Systeme auch seit über 30 Jahren.</p> <p>Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Form der Parität verletzt jedoch das Prinzip der erweiterten Produzentenverantwortung, wonach die Steuerung des Systems bei den Rücknahmepflichtigen liegt. Diesen werden vom Gesetzgeber Pflichten übertragen werden, woraus sich auch Rechte ergeben.</p> <p>Beispiele aus dem Ausland zeigen, welche kartellrechtlichen Problematiken die Einbindung von Leistungserbringern in Entscheidungsgremien von Produzentenverantwortungsorganisationen mit sich bringen kann (z.B. hat das deutsche Kartellamt das Duale System Deutschland in seiner damaligen Form mit der Einbindung von Entsorgern im Aufsichtsrat untersagt (siehe hier); im tschechischen Gesetz ist die Beteiligung von Entsorgern sogar ausdrücklich untersagt).</p> <p>Swiss Recycle spricht sich dafür aus, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitwirkung der Akteure funktional, verhältnismässig und marktkonform ausgestaltet wird, aber ohne Parität in Entscheidungsgremien, • Entscheidungskompetenzen nicht unabhängig von finanzieller und operativer Verantwortung zugeteilt werden, • privatwirtschaftliche Systeme ihre Governance weiterhin eigenverantwortlich und effizient gestalten können. <p>Umsetzungen einer angemessenen Vertretung sind beispielsweise möglich durch ergänzende Sachkommissionen (siehe Stellungnahme SENS eRecycling oder Swico), Veto-Möglichkeiten im Vorstand (z.B. RecyPac) oder Fachgremien und Runde Tische auf Ebene Swiss Recycle, welche einen übergeordneten Austausch ermöglichen und alle Akteure der Wertschöpfungskette transparent Gehör verschaffen und in beratender Funktion einbringen können.</p>

Entwurf VVEA	Änderungsantrag	Erläuterung / Kommentar
<p>Art. 6a Branchenvereinbarung <i>c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für ihre Aufwände entschädigt werden;</i></p>	<p>Art. 6a Branchenvereinbarung <i>c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für ihre Aufwände entschädigt werden;</i> <i>[Eventualiter: c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette marktgerecht für ihre Aufwände entschädigt werden;</i></p>	<p>Das Prinzip der kostendeckenden Entschädigung schwächt das Kostenbewusstsein und Innovationsanreize. Kostendeckung darf nicht bedeuten, dass ineffiziente oder systemfremde Strukturen dauerhaft finanziert werden. Swiss Recycle empfiehlt, an leistungs- und marktbasierter Entschädigungsmodellen festzuhalten, welche Qualität, Effizienz und Transparenz fördern (siehe Mindeststandard Swiss Recycle: marktgerechte, transparente Entschädigungen). Die Akteure müssen für die gleiche Leistung identisch entschädigt werden. Den Systemen ist ausreichend Spielraum für eine wirtschaftlich und ökologisch optimale Ausgestaltung zu belassen. Insbesondere soll die Möglichkeit bestehen, nicht kostendeckende Entschädigungen (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik) zu vereinbaren. Aus diesem Grund spricht sich Swiss Recycle für die Streichung dieser Bestimmung aus. Wird eine Regelung als erforderlich erachtet, schlagen wir eventualiter die Formulierung der "marktgerechten Entschädigung" vor.</p> <p>Hinweis Praxis in EU: Diese legt in Artikel 8a der Waste Framework Directive (Richtlinie 2008/98/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/851) für alle Systeme der erweiterten Produzentenverantwortung eine unionsweit geltende Netto-Kosten-Logik fest. Nach Art. 8a Abs. 4 Buchst. A stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Hersteller die Kosten für die getrennte Sammlung, den Transport und die Behandlung der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte sowie für Informations- und Berichtspflichten tragen. Diese Kosten sind nach Art. 8a Abs. 4 Buchst. B auf das notwendige Mass beschränkt, müssen effizient, verhältnismässig und gut kontrollierbar sein.</p>
<p>Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen</p>		
<p>Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen <i>1 Die anerkannten Branchenorganisationen nach Artikel</i></p>	<p>Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen <i>1 Die anerkannten Branchenorganisationen nach Artikel 6a haben dem BAFU nach dessen Vorgaben jährlich bis am 30. April Juni einen Bericht über ihre</i></p>	<p>[Zustimmung mit Anpassung] Swiss Recycle unterstützt Transparenz gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Die vorgesehenen Anforderungen an den Tätigkeitsbericht sollten zu keinem erheblichen administrativen Mehraufwand führen und bestehende Berichtsformate und -</p>

Entwurf VVEA	Änderungsantrag	Erläuterung / Kommentar
<p>6a haben dem BAFU nach dessen Vorgaben jährlich bis am 30. April einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr einzureichen. Das BAFU stellt die jeweiligen Berichtsvorlagen zur Verfügung.</p> <p>2 Eine anerkannte Branchenorganisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und ein unabhängiges Revisionsorgan mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Das Revisionsorgan kontrolliert insbesondere auch die Höhe und die korrekte Verwendung der Beiträge (Art. 6f und 6g).</p> <p>3 Die Branchenorganisation muss diesem alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind im Tätigkeitsbericht nach Absatz 1 festzuhalten.</p> <p>4 Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Branchenvereinbarung nach Artikel 6a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Anerkennung auf.</p>	<p>Tätigkeit im vorangegangenen Jahr einzureichen. Das BAFU stellt die jeweiligen Berichtsvorlagen zur Verfügung. Bestehende Berichtsformate von Branchenorganisationen sollen berücksichtigt werden.</p> <p>2 Eine anerkannte Branchenorganisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und ein unabhängiges Revisionsorgan mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Das Revisionsorgan kontrolliert insbesondere auch die Höhe und die korrekte Verwendung der Beiträge (Art. 6f und 6g).</p> <p>3 Die Branchenorganisation muss diesem alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind im Tätigkeitsbericht nach Absatz 1 festzuhalten.</p> <p>4 Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Branchenvereinbarung nach Artikel 6a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Anerkennung auf.</p>	<p>prozesse (inkl. externe Revision) sollten berücksichtigen werden.</p> <p>Die Frist für die Einreichung des Berichts ist per Ende Juni festzulegen, um die konsistente Umsetzung zwischen Berichterstattung und Generalversammlungen sicherzustellen. Die ordentliche Generalversammlung von Vereinen muss gemäss Obligationenrecht (Art. 69 ff. OR) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation</p>		

Entwurf VVEA	Änderungsantrag	Erläuterung / Kommentar
<p>Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a anerkannten Branchenorganisation einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (Beitrag) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren: a. Herstellerinnen und Hersteller; und b. ausländische Online-Versandhandelsunternehmen</p>	<p>Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a anerkannten Branchenorganisation einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (Beitrag) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren: a. Herstellerinnen und Hersteller; und b. ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und c. Betreiber elektronischer Plattformen.</p>	<p>[Zustimmung mit Anpassung] Es ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trittbrettfahrerverhalten auch von Betreibern elektronischer Plattformen bzw. Online-Versandhandelsplattformen wirksam verhindert wird (siehe Erläuterungen zu Art. 3, Begriffe)
<p>Art. 6f Höhe der Beiträge Art. 6f Höhe der Beiträge 1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 6g. 2 Die Branchenorganisation unterbreitet dem BAFU einen begründeten Vorschlag über die Höhe der Beiträge und überprüft sie jährlich. 3 Das UVEK legt die Höhe der Beiträge fest und passt sie bei Bedarf an.</p>	<p>Art. 6f Höhe der Beiträge 1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 6g. 2 Die Branchenorganisation unterbreitet dem BAFU einen begründeten Vorschlag über die Höhe der Beiträge und überprüft sie jährlich. 3-Das UVEK legt die Höhe der Beiträge fest und passt sie bei Bedarf an. [eventualiter: 3 Das UVEK genehmigt den Vorschlag, sofern er nachvollziehbar, wettbewerbskonform und zweckdienlich ist; es legt die Höhe nur bei Missbrauch fest.]</p>	<p>[Ablehnung] Die Festlegung der vorgezogenen Recyclingbeiträge müssen von der Branchenorganisation autonom festgelegt werden können, da sie die Kosten des Systems kennen und sich kurzfristig an Marktveränderungen und Rohstoffpreisschwankungen anpassen müssen, ohne ein langwieriges staatliches Ordnungsverfahren abwarten zu müssen. Eine staatliche Preisfestsetzung ist schwerfällig, marktfremd und behindert die notwendige Flexibilität privater Systeme in einem dynamischen wirtschaftlichen Umfeld. Sofern eine Festlegung durch das UVEK rechtlich zwingend ist, möchten wir auf folgende Problematiken des Prozesses aufmerksam machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es verlangsamt die Prozesse und nimmt Branchenorganisation Handlungsspielraum, die Beiträge bedarfsgerecht und effizient festzulegen sowie flexibel auf Markt- und Mengenentwicklungen zu reagieren.

Entwurf VVEA	Änderungsantrag	Erläuterung / Kommentar
		<ul style="list-style-type: none"> - Der Prozess erfolgt über Vernehmlassungen, wobei Akteure von Konsumentenorganisation bis Entsorgungsbetrieb Stellung beziehen können, was den Prozess verlangsamt und wiederum die oben erwähnten Problematiken des Einbezugs von Nicht-Rücknahmepflichten in die Steuerung mit sich bringt. <p>In diesem Fall ist eine Anhörung der Branchenorganisation vor Festlegung zwingend.</p>
Art. 6g Verwendung der Beiträge		
<p>Art. 6g Verwendung der Beiträge <i>1 Die Branchenorganisation darf die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit, verwenden, welche dem Stand der Technik (Art. 12) entsprechen.</i> <i>2 Beitragspflichtige müssen der Branchenorganisation die Menge der in Verkehr gebrachten beitragsbelasteten Produkte nach deren formellen Vorgaben melden.</i></p>		<p>[Ablehnung] Bei der Zweckbindung der Beiträge von Nicht-Mitgliedern ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend Spielraum für Innovation, Systementwicklung und Kommunikation bleibt, • langfristige Investitionen in Qualität und Effizienz möglich sind, • die Mittelverwendung praxisnah und nicht überreguliert ausgestaltet wird.
Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private		
Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private		
<p>Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private <i>1 Das BAFU bewilligt Gesuche von privaten Anbieterinnen und Anbieter zur freiwilligen Sammlung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3, welche sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für die stoffliche Verwertung eignen, wenn:</i></p>	<p>Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private <i>1 Das BAFU bewilligt Gesuche von privaten Anbieterinnen und Anbieter zur freiwilligen Sammlung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3, welche sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für die stoffliche Verwertung eignen, wenn:</i> <i>[...]</i> <i>d. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend-marktgerecht für die Aufwände</i></p>	<p>[Zustimmung mit Anpassungen] Swiss Recycle begrüsst, dass der Verordnungsentwurf die freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch private Anbieter zulässt und dabei Anforderungen an ökologische Wirksamkeit, Transparenz sowie Nachweis- und Informationspflichten vorsieht. Solche Anforderungen sind geeignet, Qualität sicherzustellen, Vertrauen zu schaffen und einen wirksamen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft zu leisten.</p> <p>Branchenlösungen nach dem System der erweiterten Produzentenverantwortung spielen dabei eine zentrale Rolle.</p>

Entwurf VVEA	Änderungsantrag	Erläuterung / Kommentar
<p>[...] <i>d. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für die Aufwände entschädigt werden;</i> [...] <i>2 Die Gesuche sind beim BAFU nach dessen Vorgaben einzureichen. Das BAFU stellt die Gesuchvorlagen zur Verfügung.</i> <i>3 Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone und Branchenorganisationen an.</i> <i>4 Das UVEK kann für bestimmte Abfallarten weitere Anforderungen, insbesondere Verwertungsquoten, festlegen.</i></p>	<p><i>entschädigt werden;</i> [...] <i>2 Die Gesuche sind beim BAFU nach dessen Vorgaben einzureichen. Das BAFU stellt die Gesuchvorlagen zur Verfügung.</i> <i>3 Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone und Branchenorganisationen an.</i> <i>4 Das UVEK kann für bestimmte Abfallarten weitere Anforderungen, insbesondere Verwertungsquoten, festlegen.</i> <i>5 Keine Bewilligung nach Absatz 1-4 benötigen bestehende Branchenorganisationen, die auf Basis von Art. 30b und 30d USG operieren.</i></p>	<p>Sie ermöglichen eine effiziente Organisation von Sammlung, Logistik und Recycling entlang der gesamten Wertschöpfungskette, mit klaren Verantwortlichkeiten, stellen die Finanzierung der Systeme sicher und tragen wesentlich dazu bei, Materialkreisläufe langfristig zu schliessen. Langfristiges Ziel sollte deshalb eine schweizweit einheitliche, flächendeckende und nach dem bewährten Prinzip der erweiterten Produzentenverantwortung organisiertes Recyclingsystem sein, das über Branchenorganisationen getragen wird und kein Flickenteppich von privaten Anbieter:innen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Definition bleibt jedoch unklar, wer gemäss Art. 13 als «private Anbieterinnen und Anbieter» gilt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob darunter auch Branchenorganisationen fallen, die im Auftrag ihrer Mitglieder etablierte Recyclingsysteme betreiben.</p> <p>Langfristig angelegte Kreislaufsysteme benötigen unbefristete Planungssicherheit für ihre Investitionen in Infrastruktur und Logistik. Etablierte Sammlungen wie jene von Ferro Recycling (Stahlblech) oder SACR (Kaffeekapseln) funktionieren teilweise seit Jahrzehnten erfolgreich und sollten nicht einem neuen, auf lediglich fünf Jahre befristeten staatlichen Bewilligungsverfahren unterworfen werden.</p> <p>Wir fordern deshalb die Aufnahme einer expliziten Ausnahme in die VVEA für bereits bestehende und bewährte Branchenorganisationen, die auf Basis der Artikel 30b und 30d USG operieren. Zudem ist auf die Befristung von Bewilligungen für solche Systeme zu verzichten.</p>